

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Reichsversicherungsordnung und des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

A. Zielsetzung

Das Scheitern einer umfassenden Novellierung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und einiger damit im Zusammenhang stehender versicherungsrechtlicher Vorschriften in der 8. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages macht es erforderlich, zumindest zwei dringend notwendige Änderungen vorab zu verwirklichen.

B. Lösung

- Berücksichtigung von Kosten der mit den Krankenhäusern verbundenen Ausbildungsstätten bei der Pflegesatzberechnung. Verlängerung der bisherigen Übergangsregelung bis 31. Dezember 1985.
- Bestandsschutz für Krankenhäuser, die bei Inkrafttreten des Krankenhausfinanzierungsgesetzes am 1. Januar 1972 betrieben wurden.

C. Alternativen

Umfassende Novellierung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und der damit in Zusammenhang stehenden versicherungsrechtlichen Vorschriften.

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) — 811 00 — Re 108/81

Bonn, den 12. Juni 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 500. Sitzung am 5. Juni 1981 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Reichsversicherungsordnung und des Krankenhausfinanzierungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

G s c h e i d l e

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Reichsversicherungsordnung und des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

In § 30 Abs. 2 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), in der Fassung des Artikels 34 Nr. 2 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), wird die Zahl „1981“ durch die Zahl „1985“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

§ 371 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 4 des Sozialgesetzbuchs (SGB) — Verwaltungsverfahren — vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Ablehnung der Bereiterklärung und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde können nicht mit einer Gefährdung der Ziele des Kran-

kenhausbedarfsplans begründet werden, wenn das Krankenhaus

1. am 1. Januar 1972 betrieben und seitdem ohne Aufnahme in den Krankenhausbedarfsplan, ohne Veräußerung und ohne wesentliche Änderung der Zielsetzung und des Bettenbestandes ununterbrochen fortgeführt wurde und
2. für die Kalenderjahre 1975 bis 1977 im Durchschnitt mindestens 40 vom Hundert der Pflegegezte mit Sozialleistungsträgern oder mit Patienten abgerechnet hat, die keine höheren als die den Sozialleistungsträgern berechneten Pflegesätze zahlten.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf umfaßt eine Übergangsregelung für die Kosten der Ausbildungsstätten an Krankenhäusern. Weiter enthält er eine Bestandsschutzgarantie für Krankenhäuser, wie sie in Artikel 2 Nr. 4 der vom Deutschen Bundestag am 20. März 1980 angenommenen Fassung einer „Großen Novelle“ des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (BR-Drucksache 164/80) niedergelegt war. Das Inkrafttreten beider Änderungen duldet keinen Aufschub. Von dem Gesetzentwurf unberührt bleiben die Überlegungen für eine grundlegende Änderung des Systems der Krankenhausfinanzierung.

Durch die Verlängerung der am 31. Dezember 1981 auslaufenden Übergangsregelung für die Berücksichtigung der Kosten von Ausbildungsstätten, die mit Krankenhäusern verbunden sind, sollen diese Kosten nunmehr bis einschließlich 31. Dezember 1985 bei der Pflegesatzberechnung Berücksichtigung finden. Diese Verlängerung ist dringend geboten, nachdem eine abschließende Regelung dieser Frage infolge des Scheiterns der „Großen KHG-Novelle“ nicht möglich war und mit einer abschließenden Regelung bis zum 31. Dezember 1981 im Rahmen einer Gesamtnovellierung des KHG nicht zu rechnen ist. Mit der Vorabnovellierung dieser dringlichen Regelung wird zugleich die für eine sachgerechte materiell-rechtliche Lösung dieser und anderer Fragen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes notwendige Zeit gewonnen.

Ziel der Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften ist es, Fragen des Bestandsschutzes für Krankenhäuser, die bei Inkrafttreten des Krankenhausfinanzierungsgesetzes am 1. Januar 1972 betrieben wurden, zu regeln. Die verfassungsrechtlich gebotene Bestandsschutzgarantie entspricht wörtlich der bereits vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung. Durch den Gesetzentwurf sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1: Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

§ 30 Abs. 2 KHG sieht übergangsweise bis zu einer abschließenden Regelung vor, daß die Kosten der mit dem Krankenhaus verbundenen Ausbildungsstätten bis zum 31. Dezember 1981 bei der Festsetzung der Pflegesätze zu berücksichtigen sind. Die abschließende Regelung sollte in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (BT-Drucksache 8/2067) getroffen werden. Der Gesetzentwurf ist gescheitert.

Eine Verlängerung der Übergangsregelung bis 31. Dezember 1985 ist dringend geboten, da die Träger der Ausbildungsstätten angesichts der bis zu drei Jahre dauernden Ausbildungszeit schon heute wissen müssen, ob eine Finanzierung der Kosten der Ausbildungsstätten gesichert ist. Anderenfalls ist zu befürchten, daß Ausbildungsplätze verlorengehen. Dies wäre bei dem sich abzeichnenden Personalmangel gesundheitspolitisch nicht zu vertreten.

Zu Artikel 2: Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Einfügung des Absatzes 3 ist erforderlich, um Krankenhäusern, die bereits beim Inkrafttreten des Krankenhausfinanzierungsgesetzes betrieben wurden, unter gewissen Voraussetzungen (z. B. Gemeinnützigkeit) ausdrücklich Bestandsschutz einzuräumen. Dieser Bestandsschutz ist verfassungsrechtlich geboten und vom Deutschen Bundestag in der vorliegenden Fassung bereits im Zusammenhang mit der gescheiterten „Großen Novelle“ zum KHG in der vergangenen Legislaturperiode beschlossen worden.

Zu Artikel 3: Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4: Inkrafttreten

Das Gesetz soll ab 1. Oktober 1981 gelten.

Anlage

Entschliebung

Nach Auffassung des Bundesrates erscheint es notwendig, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Reichsversicherungsordnung und des Krankenhausfinanzierungsgesetzes — BR-Drucksache 108/81 — im Deutschen Bundestag unverzüglich zu verabschieden. Die in diesem Entwurf enthaltenen Rege-

lungen dulden keinen Aufschub. Sie müssen deshalb unabhängig von den Beratungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — BR-Drucksache 175/81 — verwirklicht werden.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (Änderung des § 30 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

Die Bundesregierung lehnt eine erneute Verlängerung der Übergangsregelung zur Finanzierung der mit den Krankenhäusern verbundenen Ausbildungsstätten ab. Sie ist der Auffassung, daß eine Belastung der Patienten und ihrer Kostenträger mit den Gesamtkosten der Ausbildungsstätten nicht länger tragbar ist. Eine Aufteilung dieser Kosten in Investitionskosten, schulische Kosten und betriebliche Kosten (einschließlich der Ausbildungsvergütung) und eine Verteilung dieser Kosten auf die öffentliche

Hand einerseits und die Krankenhausbenutzer andererseits im Sinne der Vorschläge im Regierungsentwurf eines Krankenhauskostendämpfungsgesetzes — BR-Drucksache 175/81 — erscheint sachgerecht. Die Verwirklichung dieser Vorschläge bis zum Jahresende 1981 erscheint durchaus möglich, so daß nach Auslaufen der jetzigen Übergangsregelung rechtzeitig eine dauerhafte Finanzierung der Ausbildungsstätten gewährleistet ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des § 371 der Reichsversicherungsordnung)

Die Ergänzung des § 371 RVO ist in der Sache identisch mit Artikel 2 Nr. 4 des Regierungsentwurfs eines Krankenhauskostendämpfungsgesetzes und ist daher als gesonderte Änderung entbehrlich.

